

**FACHPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement
an der Technischen Universität München
Vom 24. Oktober 2005**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS, Modularisierung
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Berufspraktikum
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 7 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 8 Punktekontensystem
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Anmeldung zu Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen

II. Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- § 12 Zulassung zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 13 Umfang und Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 14 Zeugnis der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

III. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 16 Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Bachelor' s Thesis
- § 18 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

IV Schlussbestimmung

- § 20 In-Kraft-Treten
- Anlagen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) Der Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement und der Bachelor- und Diplomstudiengang Forstwissenschaft an der Technischen Universität München sind verwandte Studiengänge.

§ 2

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS, Modularisierung

- (1) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP), das Hauptstudium mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Der Höchstumfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, der Anfertigung der Bachelor's Thesis und der Ableistung des Berufspraktikums beträgt 180 Credits. ²Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt damit insgesamt sechs Semester.
- (3) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden gemäß des European Credit Transfer System (ECTS). ²Das System erfordert neben der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme auch eine Bewertung oder eine Benotung. ³Die Lehrveranstaltungsstunde wird mit einer Gewichtung von mindestens einem, höchstens zwei Credits umgerechnet, wobei als Zwischenwert nur eine Vergabe von 1,5 Credits möglich ist. ⁴Pro Semester sind 30 Credits zu vergeben.
- (4) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 bis 3 sowie der Anfertigung der Bachelor's Thesis im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement beträgt 170 Credits. ²Zusätzliche 10 Credits gemäß ECTS entfallen auf das Berufspraktikum gemäß § 4.
- (5) ¹Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie zum Beispiel Vorlesungen, Übungen, Praktika und ähnliches) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. ⁵Ein Modul umfasst 5 Credits und wird einer Fachprüfung gleichgesetzt.

§ 3

Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) wird festgestellt, ob der Student das methodische Instrumentarium besitzt und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

- (2) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsfeldqualifizierenden Abschluss des Studiums Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement. ²Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Student die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrscht, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 4

Berufspraktikum

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt mindestens acht Wochen und wird mit einer Arbeitsbelastung von 10 Credits gemäß ECTS berücksichtigt. ³Sie soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Näheres regelt die Ordnung für die Ableistung der Studienpraxis des Praktikantenamtes Weihenstephan. ⁵Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen. ⁶Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Berufspraktikums sowie die Anerkennung durch das Praktikantenamt der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt sind Voraussetzung für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses.
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet das Praktikantenamt Weihenstephan.

§ 5

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und für die Bachelorprüfung der Prüfungsausschuss der Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement.

§ 6

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer. ³Die Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges für Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Es müssen jedoch mindestens 30 Credits für Prüfungsleistungen im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und mindestens 90 Credits für Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelorprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Studiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München erbracht werden. ²Eine an einer Universität in einem wissenschaftlichen Hochschulstudiengang abgefasste Studienarbeit mit fachlich einschlägigem Thema kann nicht als Bachelor's Thesis anerkannt werden.

§ 7

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Fachprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.
- (2) ¹Fachprüfungen werden schriftlich oder mündlich in Form einer Abschlussprüfung oder in Form von maximal zwei Teilprüfungen laut Anlage 1 bis 3 abgehalten. ²Besteht eine Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen, so errechnet sich die Fachnote als ungewichteter Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.
³Die Entscheidung, auf welche Art eine Fachprüfung durchgeführt wird, treffen die fachlich zuständigen Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. ⁴Für eine Fachprüfung können Prüfungsleistungen in mehreren Formen verlangt werden. ⁵Dem Studenten sind die Prüfungsart und die Prüfungsdauer 14 Tage vor der betreffenden Fachprüfung, in jedem Fall jedoch spätestens 14 Tage vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁶Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten, schriftliche Prüfungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ⁷Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens zehn Minuten je Kandidat.
- (3) ¹Jeder Fachprüfung werden die in Anlage 1 bis 3 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studenten mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. ³Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Fachprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Auf Antrag des Studenten und mit Zustimmung der Prüfer können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Fachprüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.
- (5) ¹Fachprüfungen finden in der Regel in den ersten vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit statt. ²In der letzten Woche vor Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters können auch Fachprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung durchgeführt werden.

§ 8

Punktekontensystem

- (1) ¹Über die Teilnahme an Fachprüfungen werden Punktekonten geführt. ²Für jeden zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung bzw. Bachelorprüfung zugelassenen Studenten wird beim Prüfungsausschuss ein Bonus- sowie je Prüfungsabschnitt ein Maluspunktekonto eingerichtet.
- (2) ¹Das Bonuspunktekonto enthält die Summe aller Credits der im Rahmen der jeweiligen Grundlagen- und Orientierungsprüfung bzw. Bachelorprüfung bestandenen Fachprüfungen. ²Das Bonuspunktekonto wächst während der gesamten Studiendauer an.
- (3) ¹Das Maluspunktekonto enthält die Summe an Credits aller nicht bestandenen Prüfungsversuche. ²Für jeden Prüfungsabschnitt wird ein gesondertes Maluspunktekonto geführt. ³Der Stand des Maluspunktekontos entscheidet über die Zulassung zur zweiten Wiederholung von Fachprüfungen.

§ 9 Studienleistungen

Im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement sind keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 10 Anmeldung zu Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) ¹Zur Teilnahme an einer Fachprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich. ²Diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 gelten Studenten, die im Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement immatrikuliert sind, zu den studienbegleitenden Fachprüfungen als gemeldet, die im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegen sind, die zu den jeweiligen in der Anlage 1 vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Semesters gehören, in dem sich der Student befindet. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.
- (3) ¹Der Student soll sich so rechtzeitig zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Bachelorprüfung anmelden, dass er die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt hat. ²Die studienbegleitenden Fachprüfungen der Bachelorprüfung müssen bis zum Ende des neunten Semesters des Bachelorstudiums vollständig abgelegt sein.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) ¹Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. ³Geschieht dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach können nicht durch eine bestandene Fachprüfung in einem anderen Fach ersetzt werden.
- (3) ¹Jedes Semester muss eine Wiederholungsmöglichkeit für studienbegleitende Fachprüfungen angeboten werden. ²In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Wiederholungsprüfung in einer anderen Prüfungsart durchgeführt werden.
- (4) Für den Fall, dass die Fachprüfung nicht bestanden wird, gilt jede Meldung zu einer Fachprüfung zugleich als Meldung zur entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (5) Eine nicht bestandene Fachprüfung, die im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung studienbegleitend abgelegt wurde, kann einmal wiederholt werden.

- (6) ¹Eine nicht bestandene Fachprüfung, die im Rahmen der Bachelorprüfung studienbegleitend abgelegt wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. ²Dabei ist eine zweite Wiederholung nicht bestandener oder als nicht bestanden geltender Prüfungen nur bis zu einem Maluspunktekonto von höchstens 110 Credits gemäß ECTS möglich.

II. GRUNDLAGEN- UND ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

§ 12

Zulassung zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Ein Student gilt mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München zu den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als zugelassen.

§ 13

Umfang und Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den entsprechenden Pflichtfächern gemäß Anlage 1, die in der Regel studienbegleitend abgelegt werden.
- (2) Die GOP ist bestanden, wenn alle bis auf eine der in Anlage 1 genannten Fachprüfungen bestanden wurden, das heißt es müssen 12 von 13 Fachprüfungen bestanden werden.
- (3) ¹Der Student erhält über die bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung ein Zeugnis. ²Das Zeugnis weist die Ergebnisse der bestandenen Fachprüfungen und deren Credits sowie die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus. ³Die Gesamtnote errechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der 12 Fachprüfungen, die bestanden werden müssen. ⁴Sind 13 Fachprüfungen bestanden, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der 12 Fachprüfungen mit den besten Noten.

§ 14

Zeugnis der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹Nach bestandener Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis weist neben der Gesamtnote das entsprechende Prädikat und die Graduierung im ECTS aus.

IV.
BACHELORPRÜFUNG
§ 15

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung ist die bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 können auf Antrag des Studenten beim Prüfungsausschuss Fachprüfungen der Bachelorprüfung auch dann abgelegt werden, wenn bereits mindestens 50 Credits (mindestens 80 v.H.) der im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erreichenden Credits erreicht worden sind. ²Die noch nicht bestandenen Fachprüfungen sind spätestens bis zur Anmeldung der Bachelor's Thesis nachzuweisen.

§ 16

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Fachprüfungen gemäß Abs. 2;
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 17;
 3. das Berufspraktikum gemäß § 4.
- (2) ¹Die Fachprüfungen, die in der Anlage 2 aufgelistet sind, sind Pflichtfächer. ²Neben den in Anlage 2 genannten Pflichtfächern sind Wahlpflichtfächer im Umfang von 10 Credits gemäß Anlage 3 abzuleisten.

§ 17

Bachelor's Thesis

- (1) Jeder Student hat im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll im dritten Studienjahr begonnen werden, muss spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Bescheid über die erfolgreiche Ablegung aller Fachprüfungen angemeldet werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Anmeldung bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf vier Monate nicht überschreiten. ²Auf schriftlichen Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden. ³Die Bachelor's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ⁴Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (4) ¹Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor's Thesis erfolgt innerhalb von acht Wochen in der Regel durch den Themensteller und einen weiteren Prüfer. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann in Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses abgesehen werden, wenn kein zweiter fachkundiger Prüfer zur Verfügung steht oder seine Bestellung das Prüfungsverfahren unangemessen verzögern würde. ³Wird die Arbeit vom Themensteller als nicht bestanden bewertet, so muss sie von einem zweiten, dem Fach der Bachelor's Thesis möglichst nahe stehendem Prüfer bewertet werden.
- (5) ¹Die Bachelor's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Die Note für die Bachelor's Thesis wird als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet und an die

Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angeglichen. ³Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 10 Credits vergeben.

- (6) ¹Ist die Bachelor's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 18

Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen gemäß § 16 bestanden sind und die Bachelor's Thesis (s. § 17) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und der Nachweis über das Berufspraktikum gemäß § 4 vorliegt.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus der Note der Bachelor's Thesis (Umfang 10 Credits) und der Note der Fachprüfungen (Umfang jeweils 5 Credits) gemäß Anlage 2 und zwei Wahlpflichtfächern (Umfang jeweils 5 Credits) gemäß Anlage 3, die im Rahmen des Hauptstudiums abgelegt wurden. ²Alle in Satz 1 genannten Bestandteile der Bachelorprüfung werden mit der Anzahl ihrer Credits gewichtet. ³Hinzu kommt die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung. ⁴Dabei wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung zu 0,75 aus der Bachelorprüfung und zu 0,25 aus der Grundlagen- und Orientierungsprüfung berücksichtigt.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die Note für Fachprüfungen, die im Rahmen des Hauptstudiums abgelegt wurden, das Thema und die Note der Bachelor's Thesis sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und den Vermerk über den Nachweis des Berufspraktikums enthält.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beurkundet wird. ²Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind (Datum der letzten Fachprüfung beziehungsweise Datum der Abgabe der Bachelor's Thesis).
- (3) Außerdem wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.

VI.

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 20

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studenten, die ihr Fachstudium in Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement ab dem Wintersemester 2005/2006 an der Technischen Universität München beginnen.

**Anlagen 1 bis 3:
 Fachprüfungen des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaft und
 Ressourcenmanagement**

Anlage 1

Fachprüfungen der Grund- und Orientierungsprüfung (GOP)
 Pflichtfächer

lfd. Nr.	Sem.	Fachprüfung	Cred.	Anmerkung
1	1	Mathematik I	5	
2	2	Mathematik II	2,5	
3	1	Chemie	7,5	
4	1	VWL	2,5	
5	2	BWL	2,5	
6	1	Experimentalphysik inkl. Praktikum	7	
7	1	Biologie 1	5	
8	2	Biologie 2	5	
9	1	Allg. bildendes Fach	3	Auswahl aus verschiedenen Angeboten
10	1	Eigenschaften von Holz und sonst. biogenen Rohstoffen	5	
11	2	Dendrologie	5	
12	2	Inventur	5	
13	2	Ökoklimatologie	5	
		Summe	60	

Anlage 2

Fachprüfungen der Bachelorprüfung

Pflichtfächer

Fachprüfungen, in denen keine Teilprüfungen benannt sind, werden mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Sem.	Fachprüfung	Teilprüfung 1	Teilprüfung 2	Cred.
14	3	Natürliche Ressourcen: Boden und Vegetation	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
15	3	Tierökologie	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
16	3	Technologie und Verwertungslinien von Holz	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
17	3	Einführung in die Forstliche Betriebswirtschaftslehre	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
18	3	Wald Wachstum und Umwelt	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
19	3	Ergonomie und Arbeitsrecht	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
20	4	Waldstandorte	Boden- und Standortkunde	Vegetation Mitteleuropas	5
21	4	Forstliche Verfahrenstechnik und Logistik	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
22	4	Zivil- und öffentliches Recht	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
23	4	Technologie und Verwertungslinien v. sonst. biogenen Rohstoffen	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
24	4	Waldbau	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
25	4	Waldschutz	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
26	5	Informatik und Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
27	5	Rohstoffmärkte und Qualitätssicherung	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
28	5	Landschaftsentwicklung	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
29	6	Projekt	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
30	6	Umwelt- und Landnutzungspolitik	Umweltpolitik	Landnutzungspolitik	5
31	6	Forstplanung	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
		Summe			90

Anlage 3

Fachprüfungen der Bachelorprüfung

Wahlpflichtfächer

Fachprüfungen, in denen keine Teilprüfungen benannt sind, werden mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Sem.	Fachprüfung	Teilprüfung 1	Teilprüfung 2	Cred.
WP 1	5 o. 6	Internationale Forstwirtschaft	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
WP 2	5 o. 6	Geographische Informationssysteme	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
WP 3	5 o. 6	Nachwachsende Rohstoffe: Züchtung und Plantagentechnologie	Forstpflanzenzüchtung und Plantagentechnologie	Nachwachsende Rohstoffe: Holz	5
WP 4	5 o. 6	Gehölzmedizin	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
WP 5	5 o. 6	Stoffflüsse in Waldökosystemen auf der Bestandesebene	<i>keine Teilprüfungen</i>		5
WP 6	5 o. 6	Naturschutz und Umweltrecht	<i>keine Teilprüfungen</i>		5

Summe Wahlpflichtfächer	10
Berufspraktikum	10
Bachelor's Thesis	<u>10</u>
Summe insgesamt	180

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 16. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 13. Oktober 2005 Nr. X/4-5e69c(1)-10b/11 519.

München, den 24. Oktober 2005
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. Oktober 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Oktober 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Oktober 2005.